VERORDNUNG (EWG) Nr. 1765/69 DER KOMMISSION

vom 5. September 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 betreffend die Verpackung von durch die Interventionsstellen gekauftem Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Kauf von Zucker durch die Interventionsstellen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1266/69 (4), sieht Bestimmungen über die eventuelle Lieferung von durch die Interventionsstelle gekauftem Zucker in Säcken und die damit verbundenen Kosten vor. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, diese Bestimmungen zu präzisieren unter Berücksichtigung der Erfordernisse für die Lagerung und die spätere Verwendung des betreffenden Zuckers sowie einer Harmonisierung der Interventionsmaßnahmen in der Gemeinschaft. Es ist zweckmäßig, die von der Interventionsstelle getragenen Kosten, die insbesondere die Sackungskosten und die zusätzlichen Kosten bei der Verladung einbeziehen, pauschal festzusetzen. Es ist angebracht, daß der zwischen der Interventionsstelle und dem Verkäufer des Zuckers abgeschlossene Kaufvertrag auf die vorgenannten Bestimmungen verweist.

Der in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 enthaltene Verweis ist nicht mehr richtig ; er ist deshalb zu streichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 wird durch den Absatz 2 a) ergänzt :

„(2 a) Der Kaufvertrag präzisiert entweder die Verpackungsart des gekauften Zuckers oder die Möglichkeit der Interventionsstelle, später eine besondere Verpackungsart zu verlangen."

Artikel 2

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„*Artikel 6*

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 wird der gekaufte Zucker bei der körperlichen Übernahme vom Verkäufer lose auf ein Transportmittel nach Wahl der Interventionsstelle verladen.

(2) Die Interventionsstelle kann verlangen, daß der gekaufte Zucker in einer oder mehreren der folgenden Verpackungsarten verladen wird :

a) für die Säcke mit einem Inhalt von netto 100 Kilogramm :

neue Jutesäcke mit einem Mindestgewicht von 700 Gramm ;

b) für die Säcke mit einem Inhalt von netto 50 Kilogramm :

aa) neue Jutesäcke mit einem Mindestgewicht von 450 Gramm und mit einer inneren Lage aus Polyäthylen von mindestens 0,04 mm Stärke ;

bb) Säcke bestehend aus 4 „Kraft"-Papiersäcken mit einem Mindestgewicht von 70 Gramm je m² für jeden Sack und mit einer Zwischenlage aus Polyäthylen von mindestens 0,04 mm Stärke ;

cc) Säcke bestehend aus 5 „Kraft"-Papiersäcken

— mit einem Gewicht von mindestens 65 Gramm je m² für jeden Sack und

— einem Gesamtgewicht von mindestens 335 Gramm je m² für die Gesamtheit der 5 Säcke.

(3) In dem Fall, in dem die Interventionsstelle eine der in Absatz 2 genannten Verpackungsarten verlangt, trägt sie die mit dieser Verpackungsart verbundenen Kosten. Diese Kosten werden pauschal je 100 Kilogramm festgesetzt auf :

---

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 163 vom 4. 7. 1969, S. 7.

a) 0,60 Rechnungseinheiten für die im Absatz 2 unter a) genannte Verpackungsart ;

b) 0,80 Rechnungseinheiten für die im Absatz 2 unter b) und aa) genannte Verpackungsart ;

c) 0,43 Rechnungseinheiten für die im Absatz 2 unter b) und bb) genannte Verpackungsart ;

d) 0,40 Rechnungseinheiten für die im Absatz 2 unter b) und cc) genannte Verpackungsart.

(4) Die Interventionsstelle kann zulassen, daß der Zucker in einer nicht verlangten Verpakkungsart geliefert wird. In diesem Fall trägt sie nur die Kosten, die sie zu tragen gehabt hätte, wenn der Verkäufer lose geliefert hätte.

(5) Wenn die Verpackungsart nicht im Vertrag präzisiert worden ist, informiert die Interventionsstelle den Verkäufer rechtzeitig von der körperlichen Übernahme über die gemäß Absatz 2 verlangte Verpackungsart. In diesem Fall kann der Verkäufer für die betreffende Menge ganz oder teilweise von dem Vertrag zurücktreten.

(6) Wenn mit dem Verkäufer kein Lagervertrag abgeschlossen worden ist, erfolgt die körperliche Übernahme des gekauften Zuckers in einer Frist von 7 Wochen, gerechnet vom Tag der Vorlage des Angebots an."

Artikel 3

Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„(2) Weißzucker der Standardqualität ist Zukker der dritten Kategorie."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY